



**Verhandelt
zu Flensburg am 27. Juni 2019**

Vor mir, dem unterzeichnenden Rechtsanwalt Christian Jürgensen
als amtlich bestellten Vertreter des Notars

Piet Leckl-Niemann

im Bezirk des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts
mit dem Amtssitz in Flensburg

erschieden heute

1. Herr Kurt Hagen, geboren am 7. November 1951,
wohnhaft Vesterkobbel 5 in DK-6470 Sydals,
ausgewiesen durch deutschen Reisepass, Nr. C1C12GZKL,
ausgestellt durch Oberbürgermeister der Stadt Flensburg am 09. 07. 2009,
Steuer-ID-Nr. 48 623 521 798

2.
 - a. Herr Jan Lennart Carstensen, geboren am 02. 09. 1989,
wohnhaft Alt Frösleer Weg 52 e in 24955 Harrislee
ausgewiesen durch Personalausweis Nr. L1H4ZXFZW ,
ausgestellt durch Amtsdirektor Niebüll am 09. 07. 2015,
Steuer-ID-Nr. 57 246 809 083

 - b. Herr Torben Hendrik Jensen, geboren am 20. 04. 1990,
wohnhaft Schaarsteinweg 22 in 20459 Hamburg
ausgewiesen durch Personalausweis Nr. L1TL3PG4L,
ausgestellt durch Kundenzentrum Barmbek-Uhlenhorst am 19. 06. 2018,
Steuer-ID-Nr. 75 304 919 823,

Die Erschienenen ersuchten mich um die Beurkundung eines Kaufvertrages.

Vorab fragte ich die Erschienenen, ob ich oder eine der mit mir beruflich verbundenen Personen
in einer Angelegenheit, die Gegenstand dieser Beurkundung ist, außerhalb des Notaramtes
tätig waren oder sind. Die Erschienenen verneinten diese Frage.

Sodann schließen die Erschienenen nachstehenden

Kaufvertrag:

§ 1 Grundbuch- und Sachstand

Das (Wohnungs-) Grundbuch des Amtsgerichts Flensburg von Flensburg Blatt 10314 wurde am 7. Juni 2019 eingesehen.

Dort ist folgender Grundbesitz eingetragen:

85/1000 Miteigentumsanteil an dem Flurstück 179 der Flur 045 der Gemarkung Flensburg F in Größe von 1116 qm, belegen An der Reitbahn 5, 7

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichneten Wohneinheit (Erdgeschoss rechts Mitte nebst Garage Nr. 3).

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Flensburg Blatt 10312 bis 10323); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch den Verwalter.

Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums wird Bezug genommen auf die Bewilligung vom 06.08.1969; von Flensburg Blatt 2122, übertragen; eingetragen am 08.10.1969.

Als Eigentümer ist der Erschienene zu 1. vermerkt.

Der Grundbesitz ist im Grundbuch wie folgt belastet:

Abteilung II ist lastenfrei.

Abteilung III

unter laufender Nr. 7 -eine Buchgrundschild über 44.000,00 EUR nebst Zinsen und Nebenleistung für die VR Bank Flensburg-Schleswig eG, Schleswig.

Das in Abt. III eingetragene Recht soll gelöscht und aus der Kaufpreiszahlung abgelöst werden.

§ 2 Veräußerung; Kaufgegenstand; Grundbucheklärungen

(1)

Der Erschienene zu 1.

- im Folgenden auch "der Verkäufer" genannt -

verkauft das in § 1 bezeichnete Vertragsobjekt mit allen damit zusammenhängenden Rechten und dem Zubehör (§ 97 BGB) an

die Erschienenen zu 2.

- im Folgenden auch "der Käufer" genannt -

je zu ½ Anteil.

(2)

Die Beteiligten **beantragen und bewilligen** die **Löschung** des in **Abt. III unter lfd. Nr. 7** im Grundbuch von Flensburg Blatt 10314 eingetragenen Rechts.

§ 3 Vormerkung

Um den vereinbarten Eigentumserwerb zu sichern, **bewilligt** der Verkäufer **und beantragt** der Käufer, zu dessen Gunsten eine Auflassungsvormerkung gemäß § 883 BGB an dem in § 1 bezeichneten Vertragsbesitz ohne weitere Voraussetzungen an nächstfolgender Rangstelle einzutragen. Der Käufer bewilligt, die Vormerkung mit Vollzug dieser Urkunde wieder zu löschen, sofern nachrangig keine Eintragungen bestehen bleiben, denen er nicht zugestimmt hat.

Im übrigen sind die in diesem Vertrag benannten Bevollmächtigten berechtigt, diese Auflassungsvormerkung löschen zu lassen, wenn der Kaufpreis nicht binnen 4 Wochen nach Fälligkeit seitens des Käufers angewiesen worden ist oder dieser Vertrag aus welchen Gründen auch immer nicht durchgeführt werden sollte.

§ 4 Kaufpreis

(1)
Der Kaufpreis beträgt

93.500,00 €

(in Worten: dreiundneunzigtausendfünfhundert Euro).

Hiervon entfallen 1.500,- € auf die mitveräußerte Einbauküche.

Die Instandhaltungsrücklage der Wohnung, die ohne Aufpreis mit übertragen wird, beträgt per 30. Juni 2018 insgesamt 3.016,66 €.

(2)

Der Kaufpreis ist innerhalb einer Woche - jedoch nicht vor dem 1. August 2019 - zahlbar, nachdem der Notar den Parteien das Vorliegen der folgenden Voraussetzungen bestätigt hat:

- a. Die Vormerkung gemäß § 3 ist im Grundbuch eingetragen. Ihr gehen im Range nur die in § 1 erwähnten und solche Belastungen vor, deren Eintragung der Käufer zugestimmt hat.

b. Dem Notar liegen folgende Unterlagen vor:

- die Verwaltergenehmigung,
- die Lösungsunterlagen der nicht übernommenen Belastungen, wozu dem Notar nur Treuhandaufgaben erteilt sein dürfen, die diesem Vertrag nicht widersprechen,
- alle sonst für den Vollzug des Vertrages etwa erforderlichen Urkunden mit Ausnahme der Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes.

(3)

Der Notar wird beauftragt, den Parteien das Vorliegen der vorstehenden Voraussetzungen schriftlich zu bestätigen.

(4)

Alle Zahlungen des Käufers sind, soweit sie nicht zur Ablösung von Grundpfandrechten verwendet werden, auf das folgende Konto des Verkäufers zu leisten:

IBAN: DE 15 2176 3542 0004 3959 13

(5)

Verzug des Käufers tritt ohne Weiteres, insbesondere ohne Mahnung ein; der Zugang der Bestätigung gemäß § 4 Abs. 3 ist als der Leistung vorausgehendes Ereignis gemäß § 286 Abs. 2 Nr. 2 BGB vereinbart. Im Falle des Verzuges ist der Käufer zur Zahlung von Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz (vgl. § 247 BGB) verpflichtet. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

(6)

Das in Abteilung III eingetragene Grundpfandrecht soll aus der Kaufpreiszahlung abgelöst werden. Dazu wird vereinbart:

- a. Die Grundpfandrechtsgläubiger werden hiermit beauftragt, die den Grundpfandrechten zugrundeliegenden Darlehen und Kredite zum Übergabetag abzurechnen und die Darlehnsvaluta und die nach diesem Tag anfallenden Tageszinsen dem Käufer, zu Händen des amtierenden Notars, bekanntzugeben.
- b. Der Verkäufer tritt hiermit seinen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises in Höhe der jeweiligen Darlehnsvaluta nebst Tageszinsen an die jeweiligen Grundpfandrechtsgläubiger in der Reihenfolge ihrer Eintragung in Abteilung III des Grundbuches ab. Diese sind vom Notar von der Abtretung schriftlich - unter Übersendung einer Kopie dieses Vertrages - in Kenntnis zu setzen.
- c. Die Parteien vereinbaren hiermit, dass die Darlehnsvaluten nebst Tageszinsen in Erfüllung der Abtretung und in Anrechnung auf den Kaufpreis bei dessen Fälligkeit direkt an die Gläubiger zu überweisen sind, nachdem der Verkäufer dem Käufer die angeforderten Valuten und Tageszinsen schriftlich bestätigt hat, was rechtzeitig vor Fälligkeit geschehen muss.
- d. Die Grundpfandrechtsgläubiger werden hiermit von den Parteien unwiderruflich angewiesen, die vollzugsfähigen Lösungsunterlagen - gegebenenfalls mit diesem Vertrag nicht widersprechenden Treuhandaufgaben - dem beurkundenden Notar zur Verfügung zu stellen.
- e. Der Verkäufer tritt hiermit mit Wirkung vom Tag der Zahlung des Kaufpreises aus den

Grundpfandrechten entstandene/entstehende Eigentümergrundschulden sowie etwaige Ansprüche aus Rückgewähr solcher Grundpfandrechte bzw. Rückübertragung solcher Rückgewähransprüche an den dies annehmenden Käufer ab.

f. Auch soweit der Kaufpreisanspruch abgetreten ist, bleibt der Verkäufer zur Mahnung, Fristsetzung und allen Maßnahmen gemäß § 280 bis § 286 BGB und §§ 323, 324 BGB berechtigt.

(7)

Der Käufer unterwirft sich in Höhe des Kaufpreises und der Verzugszinsen der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde in sein gesamtes Vermögen. Der Notar wird unwiderruflich angewiesen, dem Verkäufer eine vollstreckbare Ausfertigung dieser Urkunde zu erteilen, wenn er die Bestätigung gemäß § 4 Abs. 3 abgegeben hat und der Verkäufer dies schriftlich verlangt und dem Notar schriftlich bestätigt, dass der Kaufpreis nicht gezahlt ist. Der Notar hat den Käufer von der Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

Für die Zwecke der Zwangsvollstreckung gelten, um dem Bestimmtheiterfordernis des Vollstreckungsverfahrens zu genügen, Zinsen ab dem 2. August 2019 als geschuldet.

§ 5

Haftung für Sachmängel

Der Kaufgegenstand wird in seiner gegenwärtigen, dem Käufer durch Besichtigung vom 31. Mai 2019 bekannten, gebrauchten Beschaffenheit verkauft. Rechte des Käufers wegen Sachmängel, z.B. wegen der Größe des Kaufgegenstandes, der Bodenbeschaffenheit, des Bauzustandes bestehender Gebäude und Anlagen und der Verwertbarkeit des Vertragsbesitzes für die Zwecke des Käufers sowie etwa mitverkaufter beweglicher Sachen werden ausgeschlossen. Das Objekt soll also in dem vorhandenen Zustand auf den Käufer übergehen. Jegliche Gewährleistung soll damit ausgeschlossen sein.

Der amtierende Notar belehrte die Parteien über die Bedeutung dieses Haftungsausschlusses und die Abweichung von den gesetzlichen Regelungen.

Der Verkäufer wird den Kaufgegenstand bis zur Übergabe pfleglich behandeln. Er erklärt, dass ihm verborgene Mängel, die bei einer Besichtigung nicht erkannt werden können, nicht bekannt sind.

§ 6

Übergabe des Kaufgegenstandes

Die (wirtschaftliche) Übergabe des Kaufgegenstandes erfolgt zum 1. August 2019, jedoch nicht vor dem Tag des Eingangs des Kaufpreises auf dem Konto des Verkäufers nach vorheriger Ablösung des Grundpfandgläubigers.

Von dem Tage der Kaufpreiszahlung an gehen die Lasten und Nutzungen ebenso auf den Käufer über, wie die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung. Zwischen Vertragsschluss und Übergabe (Zeitpunkt des Gefahrübergangs) auftretende Mängel, die über die gewöhnliche Abnutzung hinausgehen, beseitigt der Verkäufer auf seine Kosten.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass für die von dem Verkäufer im Voraus geleisteten

Lasten und Abgaben ein Ausgleich bei Übergabestichtag zu erfolgen hat.

Der Verkäufer ist im Besitz eines (gültigen) Energieausweises. Dieser ist dem Käufer zu übergeben. Mit Vorlage bzw. Aushändigung des Energieausweises ist keine ausdrückliche oder stillschweigende Erklärung zur Beschaffenheit der Kaufsache verbunden. Daher lassen sich aus ihm auch keinerlei Ansprüche oder Modernisierungspflichten ableiten. Er dient, wie in § 5 a EnEG und Art. 7 EU-Energieeffizienzrichtlinie bestimmt, lediglich der Information.

Der Notar belehrte die Parteien über die versicherungsrechtlichen Gegebenheiten gemäß §§ 95 ff. Versicherungsvertragsgesetz.

Weiter wies der Notar darauf hin, dass er steuerliche Fragen mit Ausnahme der Grunderwerbsteuer nicht geprüft hat.

§ 6 a Mietverhältnis

Der Verkäufer erklärt: Die Wohnung und die Garage sind ungekündigt vermietet. Die monatlichen Mieten sind bis dato vollständig gezahlt worden. Insoweit bestehen weder Mietrückstände, Mietvorauszahlungen, Streitigkeiten (z.B. Minderungen, Einwendungen gegen Nebenkostenabrechnungen), Pfändungen, Verfügungen über künftige Mietzinsansprüche noch abzugeltende Investitionen des Mieters.

Mit dem Tag des Besitzübergangs (Stichtag) tritt der Verkäufer alle Rechte aus den Mietverträgen an den dies annehmenden Käufer ab und wird hinsichtlich der Pflichten von ihm freigestellt. Ab dem Stichtag ist der Käufer umfassend - auch zur Kündigungen oder Mieterhöhungsverlangen - ermächtigt und bevollmächtigt, jedoch auf eigene Kosten und eigenes Risiko.

Dem Käufer sind die Mietverträge bekannt. Der Verkäufer hat ab Stichtag das Original der Mietverträge sowie etwa durch den Mieter gestellte Sicherheiten (Kautionen; Bürgschaften) zu übergeben. Vertragsänderungen und Vorausverfügungen über den Mietzins bedürfen ab sofort der Zustimmung des Käufers.

Der Notar hat dem Verkäufer empfohlen, zur Haftungsvermeidung den Mietübergang dem Mieter anzuzeigen und gegebenenfalls deren Zustimmung zur künftigen ausschließlichen Verwaltung der Mietsicherheiten durch den Käufer einzuholen (§§ 566 Abs. 2, 566 a Satz 2 BGB).

Die Abrechnung der Nebenkosten mit dem Mieter wird alleine diejenige Partei vornehmen, die am Ende des Abrechnungszeitraumes mittelbarer Besitzer ist. Der andere Vertragsbeteiligte hat etwa empfangene Nebenkostenvorauszahlungen, soweit sie die aufzuschlüsselnden umlegungsfähigen, durch den Verkäufer getragenen Nebenkosten übersteigen, gegebenenfalls mit den Kautionen an den Käufer herauszugeben. Sofern jedoch eine der Kaufvertragsparteien dies wünscht, wird auf deren Kosten eine Zwischenablesung auf den Stichtag des Besitzübergangs vorgenommen und durch Verkäufer und Käufer getrennt für die einzelnen Zeiträume abgerechnet.

§ 7 Auflassung

Die Parteien erklären die Auflassung wie folgt:

Wir sind uns darüber einig, dass das Eigentum an dem im Grundbuch von Flensburg Blatt 10314 eingetragene Grundvermögen auf Herrn Jan Lennart Carstensen, geboren am 02. 09. 1989, Alt Frösleer Weg 52 e in 24955 Harnslee und Herrn Torben Hendrik Jensen, geboren am 20. 04. 1990, wohnhaft Schaarsteinweg 22, 20459 Hamburg je zu 1/2 Anteil, übergehen soll und **bewilligen und beantragen** die Eintragung der Eigentumsänderung im Grundbuch von Flensburg Blatt 10314.

Der Notar darf dem Käufer eine die Auflassung enthaltende Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift erst herausgeben und die Eigentumsumschreibung erst beantragen, wenn der geschuldete Kaufpreis vollständig gezahlt ist.

§ 8 Vollmachten

Die Beteiligten bevollmächtigen jeder für sich die ReNo-Fachangestellten Esther Petersen, Jasmin Petersen, beide geschäftsansässig Südermarkt 7 in 24937 Flensburg, ebenfalls jede für sich alle zur Durchführung dieses Vertrages notwendigen Anträge zu stellen, erforderlichenfalls abändernde, ergänzende oder berichtigende Erklärungen abzugeben. Die Bevollmächtigten sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und berechtigt, Untervollmacht zu erteilen. Die Vollmacht erlischt nicht durch den Tod der Vollmachtgeber.

Die Bevollmächtigten dürfen Erklärungen, die der Beurkundung oder Beglaubigung bedürfen, nur durch den amtierenden Notar oder seinen amtlich bestellten Vertreter beurkunden oder beglaubigen lassen.

§ 9 Hinweise des Notars

Der Notar hat die Vertragsbestimmungen erläutert und abschließend auf Folgendes hingewiesen:

- Das Eigentum geht nicht schon heute, sondern erst mit der Umschreibung im Grundbuch auf den Käufer über.
- Hierzu sind die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes und die Verwaltergenehmigung notwendig.
- Der jeweilige Eigentümer haftet kraft Gesetzes für rückständige öffentliche Lasten (z. B. Erschließungskosten, Grundsteuer, Ausgleichsbetrag nach dem Bundesbodenschutzgesetz).
- Unabhängig von den internen Vereinbarungen in dieser Urkunde haften beide Vertragsteile kraft Gesetzes für die Grunderwerbsteuer und die Kosten als Gesamtschuldner.
- Alle Vereinbarungen müssen richtig und vollständig beurkundet werden, sonst kann der ganze Vertrag nichtig sein.
- Eine steuerliche Beratung hat der Notar nicht übernommen, jedoch auf die mögliche Steuerpflicht einer Veräußerung nicht selbst genutzter Immobilien vor Ablauf von 10 Jahren ("Spekulationsgeschäft") und bei Betriebsvermögen hingewiesen.

Die Beteiligten haben ferner die folgenden Vereinbarungen getroffen: Alle in dieser Urkunde erteilten Vollmachten, Weisungen und einseitigen Erklärungen sind unabhängig von der Erteilung etwaiger zur Rechtswirksamkeit des Vertrages im übrigen notwendigen Genehmigungen erklärt.

§ 10

Kosten und Grunderwerbsteuer

Im Innenverhältnis vereinbaren die Vertragsparteien, dass die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung sowie die Grunderwerbsteuer von dem Käufer getragen werden mit Ausnahme der Kosten für die Löschung des in Abt. III eingetragenen Rechts. Letzteres trägt der Verkäufer.

§ 11

Eintritt in die Eigentümergeinschaft

Der Umfang des gemeinschaftlichen und des Sondereigentums sowie die Rechtsverhältnisse der Miteigentümer ergeben sich aus der Teilungserklärung samt Nachträgen sowie den bindenden Beschlüssen, Vereinbarungen und bisher geschlossenen Verträgen der Eigentümergeinschaft. Dem Käufer wurde empfohlen, diese Unterlagen sowie die beim Verwalter geführte Beschlusssammlung einzusehen.

Im Verhältnis zu dem Verkäufer übernimmt der Käufer ab Besitzübergabe alle Rechte, ab Lastenübergang alle Pflichten gegenüber Eigentümergeinschaft und Verwalter hinsichtlich des Kaufobjekts. Umlagen für Maßnahmen, die vor Lastenübergang durchgeführt wurden, treffen noch den Verkäufer im Verhältnis seiner Miteigentumsanteile.

Sofern die vereinbarte Übertragung des Stimmrechts ab Besitzübergang nicht wirksam sein sollte, verpflichtet sich der Verkäufer, nach Weisung des Käufers abzustimmen.

Der Verkäufer versichert, dass ihm derzeit keine Umstände bekannt sind, die nach Lastenübergang zu einer dem Käufer treffenden Sonderumlage führen könnten, etwa infolge bereits beschlossener künftiger Maßnahmen am Gemeinschaftseigentum oder laufender Gerichtsverfahren.

Wird einer der Vertragsbeteiligten für Schulden der Eigentümergeinschaft gegenüber Dritten nach § 10 Abs. 8 WEG in Anspruch genommen, trifft dies im Innenverhältnis den Verkäufer im Verhältnis seiner Miteigentumsanteile für die vor Lastenübergang fällig gewordenen, den Käufer für danach fällig werdende Verbindlichkeiten. Wechselseitige Absicherungen, etwa durch Bürgschaften, halten die Beteiligten für nicht erforderlich.

Dem Käufer liegen ein Energieausweis, die Grundrisszeichnung, eine aktuelle Hausgeldabrechnung, die letzten drei Protokolle der Eigentümerversammlung, die Hausordnung sowie Fotokopien des Wohngebäude-Versicherungsscheins und der Teilungserklärung vor.

§ 12

Finanzierungsvollmacht

Der Verkäufer bevollmächtigt den Käufer, eine Grundschuld in beliebiger Höhe nebst Zinsen und Nebenleistungen an dem Kaufgegenstand eintragen zu lassen. Eine Teilung und Eintragung mehrerer Grundschulden in beliebiger Höhe ist gestattet. Der Verkäufer bewilligt

deren Eintragung samt dinglicher Vollstreckungsunterwerfung und stimmt allen zur Rangbeschaffung geeigneten Erklärungen zu. Jeder Käufer übernimmt die persönlichen Zahlungsverpflichtungen und unterwirft sich insoweit der Zwangsvollstreckung, trägt die Kosten der Bestellung und Eintragung, und tritt mit seinen Rechten (Vormerkung) zurück. Der amtierende Notar wird unwiderruflich angewiesen, solche Grundpfandrechte erst eintragen zu lassen und Ausfertigungen und beglaubigte Abschriften erst herauszugeben, wenn der jeweilige Grundpfandgläubiger ihm schriftlich bestätigt hat, dass die Darlehnsvaluta zunächst ausschließlich zur Zahlung des Kaufpreises verwandt wird und eine andere Zweckbestimmung vorher nicht erfolgt und dass er die Löschung des Grundpfandrechts Zug-um-Zug nur gegen Rückzahlung der an die Verkäufer bzw. ablösende Grundpfandgläubigerin gezahlten Kaufpreisbeträge bewilligen wird, wenn der Kaufvertrag aus nicht von dem Verkäufer zu vertretenden Gründen nicht abgewickelt wird. Der Käufer tritt seinen Darlehnsanspruch gegen das den Kaufpreis finanzierende Kreditinstitut bereits jetzt an den dies annehmenden Verkäufer ab und weist das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Darlehnsbetrag nicht an sich, sondern auf das Konto des Verkäufers nach vorheriger Ablösung der Grundpfandgläubiger zu zahlen. Die Übernahme der persönlichen Haftung durch den Verkäufer wird ausgeschlossen.

Die in diesem Vertrag benannten Bevollmächtigten sind auch berechtigt, hinsichtlich dieser einzutragenden Grundschuld ergänzende Erklärungen abzugeben.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so soll der übrige Teil bestehen bleiben. Der unwirksame Teil ist durch eine zusätzliche Regelung zu ersetzen, die dem Zweck des unzulässigen Teils mit der weitgehend möglichen Annäherung erreicht.

§ 14 Ausfertigungen; Abschriften

Von dieser Urkunde erhalten:

Elektronisch beglaubigte Abschrift

- das Grundbuchamt,

Beglaubigte Abschriften:

- die Vertragsteile
- etwaige Kaufpreisfinanzierungsgläubiger

Einfache Abschriften:

- das Finanzamt (Grunderwerbsteuerstelle)
- der Gutachterausschuss
- der Verwalter
- der abzulösende Grundpfandgläubiger
- die Vertragsteile
- der Makler.



**§ 15
Maklercourtage**

Die Vertragsparteien bestätigen, dass der Vertrag zustande gekommen ist durch Vermittlung der Firma Carsten Johannsen Immobilienmakler GmbH, Moltkestraße 16 in 24937 Flensburg, die ebenfalls Verwalterin des Objekts ist. Der Käufer verpflichtet sich 5,95 % des Vertragswertes inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer, als Vermittlungsprovision an den Makler zu zahlen. Die Provision ist mit Abschluss des Vertrages verdient und fällig. Diese Provisionsklausel bestätigt die außerhalb dieses Vertrages getroffenen Vereinbarungen zwischen dem Makler und den Parteien und erhöht den Wert dieser Urkunde nicht.

Die vorstehende Niederschrift wurde den Erschienenen vom Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig unterschrieben:

gez. J. Carstensen
gez. Torben Jensen
gez. K. Hagen
L.S. gez. Christian Jürgensen
(Notarvertreter)

Vorstehende Abschrift, die mit der Urschrift übereinstimmt, beglaube ich.

Flensburg, den 27. Juni 2019


Rechtsanwalt
als amtlich bestellter Vertreter des
Notars Piet Leckl-Niemann in Flensburg

